

nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im *öffentlichen* und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen. Je nach der Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Verwarnung,
- b) die Rüge,
- c) die strenge Rüge,
- d) die Versetzung in den Kandidaten/stand auf die Dauer eines Jahres,
- e) der Ausschluß aus der Partei.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.